



Sauerstoffwerk
Friedrichshafen

Gase sind unser Leben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Gasgeräten sowie für die Erstellung von Anlagen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen durch SWF erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden weisen wir zurück. Sie gelten nur, wenn ihnen von SWF ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Diese kann durch sofortige Lieferung oder Ausführung der Leistung ersetzt werden.
- 2.2 Sämtliche Preise gelten ab Werk/Auslieferungslager ausschließlich Verpackung (Ex Works (gemäß Incoterms 2010[®])) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger verpflichtender öffentlich-rechtlicher Abgaben oder Steuern.
- 2.3 Hat SWF die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für begleitende Montagewagen sowie Auslösungen.
- 2.4 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort fällig.
- 2.5 Im Verkehr mit Unternehmern kann der Kunde gegenüber Ansprüchen von SWF nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 2.6 Dasselbe gilt entsprechend für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Liefertermine

- 3.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab SWF Werk/Auslieferungslager (Ex Works (gemäß Incoterms 2010[®])).
- 3.2 Mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Transporteur geht die Gefahr auf den Kunden über (Ex Works (gemäß Incoterms 2010[®])). Bei Lieferungen mit Montage erfolgt die Abnahme nach Dichtheits- bzw. Funktionsprüfung.
- 3.3 Liefertermine bzw. Fertigstellungstermine sind nur bei ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichneter schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 3.4 Unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt verlängern die Fristen entsprechend. Dies gilt auch, wenn die genannten Störungen bei Unterlieferanten eintreten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die von SWF gelieferten Geräte und Anlagen gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Für den Fall, dass die Gegenstände verarbeitet oder unter verändertem Zustand mit anderen Gegenständen verbunden werden, gilt das Eigentum an der neuen Sache als auf uns übertragen.
- 4.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden weiterveräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an SWF ab. SWF nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass Geräte oder Anlagen mit anderen Gegenständen verbunden werden, gilt das Eigentum an der neuen Sache als auf SWF übergegangen.

5. Gewährleistung bei Sachmängeln, Haftung

- 5.1 Bei Mängeln gelten für Sachmängel die gesetzlichen Vorschriften und Gewährleistungsfristen, im Verkehr mit Unternehmern unter der Voraussetzung der Beachtung handelsrechtlicher Untersuchungs- und Rügepflichten und mit der Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.
- 5.2 Bei Anwendung von Werkvertragsrecht für die Erstellung von Anlagen gilt bei Mängeln gesetzliches Gewährleistungsrecht.
- 5.3 SWF haftet bei Schadensfällen, gleich aus welchem Rechtsgrund für Schäden, die SWF vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig unter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten herbeigeführt hat. Dasselbe gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- 5.4 Für leicht fahrlässige Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten haften SWF bzw. deren Erfüllungsgehilfen der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.
- 5.5 Die Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder solche, die Beschaffenheitsgarantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Gerichtsstand ist Friedrichshafen wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 6.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen gilt in jedem Falle deutsches Recht.
- 6.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 04/2015